

Erläuterungen

Besonderer Teil

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die in § 1 AkkG 2012 enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bietet die verfassungsrechtliche Grundlage dafür, dass die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung des AkkG 2012 Sache des Bundes ist (Verfassungsbestimmung).

Zu § 10 Abs. 6:

Die Schaffung der Möglichkeit einer Direktverrechnung zwischen der Konformitätsbewertungsstelle und den amtlich bestellten Sachverständigen dient der Erleichterung der Verwaltungstätigkeit der Akkreditierungsstelle („Akkreditierung Austria“). Diese Art der Verrechnung wurde bereits beim Bundesstraßengesetz 1971 (seit BGBl I Nr. 182/1999) und beim Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (seit BGBl I Nr. 153/2004) eingeführt und hat sich seitdem bewährt.

Zu § 21 Abs. 1 und 2:

Berichtigung des redaktionellen Versehens; sowohl das Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 85/2002 als auch die Verordnung betreffend die Anerkennung von Kalibrierscheinen und Kalibrierergebnissen, BGBl II Nr. 427/1999, sind nach Ablauf des Tages der Kundmachung des AkkG 2012 (am 21.4.2012) ex lege außer Kraft getreten.

Zu § 21 Abs. 5:

Das Inkrafttreten der Bestimmungen wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung festgelegt. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 10 Abs. 6 ist dies dahingehend möglich, da diese Regelung als „Kann“-Bestimmung formuliert wurde und somit kein Übergangszeitraum erforderlich ist. Die vorgesehene Direktverrechnung wird den Konformitätsbewertungsstellen (KBS) entsprechend kommuniziert werden; da sich an den zu entrichtenden Kosten für die KBS nichts ändert, sind keinerlei Umstellungsprobleme zu erwarten.